

Vorblatt

Ziel(e)

- Aktualisierung der Ausweisung von belasteten Gebieten (Luft) gemäß § 3 Abs. 8 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung der belasteten Gebiete (Luft), in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden

Wesentliche Auswirkungen

Im Wesentlichen handelt es sich um eine bestehende Verpflichtung, die in Einklang mit Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Anhang III der UVP-Richtlinie 2011/92/EU (zuletzt geändert durch RL 2014/52/EU) aktualisiert wird.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Nettofinanzierung Bund		-14	-14	-14	-15	-15
Nettofinanzierung Länder		-110	-112	-115	-117	-119
Nettofinanzierung Gesamt		-124	-126	-129	-132	-134

Da mit dem Verordnungsentwurf vorwiegend Gebiete der bestehenden Verordnung herausgenommen oder eingeschränkt werden und nur wenige zusätzliche belastete Gebiete vorgesehen sind, wird es aufgrund der neuen Verordnung zu keinen Änderungen gegenüber dem geltenden Rechtsbestand bzw. insgesamt auch zu weniger Einzelfallprüfungen als bisher kommen. Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen gegenüber der bestehenden Verordnung.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist: Die UVP-Richtlinie sieht vor, dass bei der Festlegung des Kreises der Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen sind, u. a. Gebiete zur berücksichtigen sind, in denen die Umweltqualitätsnormen der Europäischen Gemeinschaft bereits überschritten sind.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Aktualisierung der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) nach § 3 Abs. 8 UVP-G 2000

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 Laufendes Finanzjahr: 2015
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2015

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität für Frauen und Männer sowie Schutz vor ionisierender Strahlung“ der Untergliederung 43 Umwelt bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die UVP-Richtlinie der EU sieht vor, dass bei der Festlegung des Kreises der Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen sind, u. a. Gebiete zur berücksichtigen sind, in denen die Umweltqualitätsnormen der Europäischen Gemeinschaft bereits überschritten sind.

Für den Bereich des Mediums Luft wurden von der EU Umweltqualitätsnormen in verschiedenen Richtlinien festgelegt und in Österreich durch das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) umgesetzt.

In Umsetzung der UVP-Richtlinie im Zusammenhalt mit diesen Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaft wurde der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 ermächtigt, durch Verordnung jene Gebiete des jeweiligen Bundeslandes festzulegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D – „belastetes Gebiet – Luft“).

Bei Vorhaben, für deren Typ in Anhang 1, Spalte 3 des UVP-G 2000 ein besonderer Schwellenwert für schutzwürdige Gebiete der Kategorie D ("belastetes Gebiet – Luft") festgelegt wurde, ist bereits ab Erreichen dieses Schwellenwertes eine Einzelfallprüfung über mögliche erhebliche Umweltauswirkungen durchzuführen.

Von den Vorhabentypen, für die aufgrund des Verordnungsentwurfs niedrigere Schwellenwerte in den festgelegten Gebieten gelten, sind erfahrungsgemäß nicht alle relevant. Insbesondere kann eine Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben wie Flugplatz- und Straßenvorhaben, Parkplätzen und Einkaufszentren in den festgelegten Gebieten als realistisch angenommen werden. Die in den letzten fünf Jahren durchgeführten Einzelfallprüfungen für Projekte in luftbelasteten Gebieten bezogen sich v.a. auf Straßen und Einkaufszentren o. ä.. Auch der Tatbestand thermische Kraftwerke und andere Feuerungsanlagen könnte v. a. in den ausgewiesenen Stadtgebieten von Relevanz sein. Allerdings hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass derartige Projekte in den Landeshauptstädten (dies sind i. A. Erweiterungen der Heizkraftwerke) in ihren Dimensionen ohnehin die in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 bzw. in § 3a Abs. 2 UVP-G 2000 genannten Schwellenwerte überschreiten.

Die Verwirklichung industrieller Neu- oder Änderungsvorhaben, etwa in den Bereichen Gießereien, Glas- oder Mineralfaserzeugung, Herstellung von Grundchemikalien, Zement- oder Ziegelerzeugung in den festgelegten Gebieten wird sich in engen Grenzen halten und ist kurz- und mittelfristig insgesamt kaum realistisch. Größere industrielle Vorhaben werden voraussichtlich bereits die in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 bzw. in § 3a Abs. 2 UVP-G 2000 genannten Schwellenwerte überschreiten.

Zur vollständigen Umsetzung der UVP-RL ist die Erlassung der vorliegenden Verordnung erforderlich. Sie ersetzt die bereits bestehende Verordnung gleicher Bezeichnung und bringt die belasteten Gebiete auf den derzeit aktuellen Stand.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Verordnung aus 2008, die auf den Luftgütedaten der Jahre 2004 bis 2007 basiert, würde weiter gelten. Durch die Neufassung werden einige bisher genannte Gebiete nicht mehr ausgewiesen, einige wenige Gebiete werden neu erfasst.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Luftgütemessungen der Jahre 2009 bis 2013

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Der bisherige Zyklus der Neuerlassung dieser Verordnung war ca. 3 bis 5 Jahre. Daher ist eine Evaluierung nach 4 Jahren vorzusehen. Dafür sind die Luftgütedaten der Jahre 2014 bis 2018 heranzuziehen und Veränderungen in der Vorbelastung zu erfassen.

Ziele

Ziel 1: Aktualisierung der Ausweisung von belasteten Gebieten (Luft) gemäß § 3 Abs. 8 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ausweisung von belasteten Gebieten (Luft) aufgrund der Luftgütedaten 2004 bis 2007	Ausweisung von belasteten Gebieten (Luft) aufgrund der Luftgütedaten 2009 bis 2013

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung der belasteten Gebiete (Luft), in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden

Beschreibung der Maßnahme:

bundeslandweise Aufzählung der Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die UVP-Behörden ziehen die teilweise veraltete Verordnung aus dem Jahr 2008 heran, um die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 4 und 7 UVP-G 2000 zu prüfen.	Die UVP-Behörden ziehen die neue Verordnung, basierend auf den aktuellen Luftgütedaten, heran, um die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 4 und 7 UVP-G 2000 zu prüfen.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Aufwendungen		14	14	14	15	15
Nettoergebnis		-14	-14	-14	-15	-15

	2015	2016	2017	2018	2019
Vollbeschäftigtenäquivalente	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11

Erläuterung:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungstrecken obliegt dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. Eine Auswertung aus der beim Umweltbundesamt geführten UVP-Datenbank hat ergeben, dass in den Jahren 2009 bis 2014 fünf Einzelfallprüfungen für Bundesstraßen und Hochleistungstrecken, die in einem belasteten Gebiet (Luft) liegen, durchgeführt wurden. Für die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf den Bund wird daher von einer Einzelfallprüfung pro Jahr beim BMVIT ausgegangen.

Die Kosten für eine Einzelfallprüfung wurden in der Begründung zur Regierungsvorlage für die UVP G-Novelle 2009 (236 BeilStenProt, 24. GP) mit € 10 411,- abgeschätzt und entsprechen einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich 25 Personentagen von Beschäftigten der Verwendungsgruppe A bzw. A1 und 3 Personentagen der Verwendungsgruppe C plus Verwaltungssachkosten.

Erläuterung der Bedeckung:

Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie der Anlage I des Bundesvoranschlags 2015, BGBl. I Nr. 39/2014

Finanzielle Auswirkungen für Länder

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Kosten		110	112	115	117	119
Netto		-110	-112	-115	-117	-119
		2015	2016	2017	2018	2019
Vollbeschäftigtenäquivalente		0,88	0,88	0,88	0,88	0,88

Erläuterung:

Neben den Verfahren beim BMVIT findet die Vollziehung des UVP-G durch die Länder statt (Landesvollziehung).

Da im aktuellen Verordnungsentwurf vorwiegend Gebiete herausgenommen oder eingeschränkt werden und nur wenige zusätzliche belastete Gebiete vorgesehen sind, wird es zu keinen wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Auswirkungen bzw. voraussichtlich zu weniger Einzelfallprüfungen als bisher kommen. Eine Auswertung aus der beim Umweltbundesamt geführten UVP-Datenbank hat ergeben, dass die Bundesländer in den Jahren 2009 bis 2014 52 Einzelfallprüfungen für Vorhaben, die in einem belasteten Gebiet (Luft) liegen, durchgeführt haben. Dies entspricht ungefähr 7 bis 8 Einzelfallprüfungen pro Jahr. Für die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen für die Länder wird daher von acht Einzelfallprüfungen pro Jahr ausgegangen. Die Abschätzung des Arbeitsaufwandes entspricht jener für den Bund.

Erläuterung der Bedeckung:

Das UVP-G ist mehrheitlich Angelegenheit der Landesvollziehung.

Die Bedeckung erfolgt durch die jeweiligen Landesbudgets.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Zu den Verwaltungskosten für Unternehmen gibt es keine Daten. Es wird jedoch angenommen, dass die Informationen bzw. Unterlagen, die der Projektwerber im Rahmen eines Feststellungsverfahrens gemäß UVP-G 2000 vorzulegen hat, auch sonst für die erforderlichen materienrechtlichen Genehmigungen zu erbringen sind.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen.

Erläuterung:

Für bestimmte Vorhabentypen, die in einem mittels dieser Verordnung ausgewiesenen belasteten Gebiet (Luft) liegen, ist in einer Einzelfallprüfung zu klären, ob durch das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten sind. Durch diese Regelung ist sichergestellt, dass in bereits vorbelasteten Gebieten jene Vorhaben, die weitere Emissionen von Luftschadstoffen verursachen, eingehend geprüft werden und gegebenenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Personalaufwand

Jahr	Körperschaft	Verw.gr.	VBÄ	Personalaufw.
Repr.	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	0,10	9.705,79
Repr.	Bund	VD-Fachdienst A3; C; P1; PF 4-PF 5	0,01	497,07
Repr.	Länder	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	0,80	77.646,30
Repr.	Länder	VD-Fachdienst A3; C; P1; PF 4-PF 5	0,08	3.976,58

Repr*: Repräsentatives Jahr

Betrieblicher Sachaufwand

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	- Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung) - Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen
Umwelt	Luft oder Klima	- Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder - Änderung der Treibhausgasemissionen um 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.